

Gesetzliche Regelung

MARIANNE DÖRR

Das elektronische Pflichtexemplar – auf dem Weg zur gesetzlichen Regelung

Die zunehmende Verbreitung und Bedeutung elektronischer Publikationen stellt das System der Archivierung und Überlieferungsbildung, das in Deutschland durch die gesetzliche Regelung der Pflichtablieferung auf Bund- und Länderebene gesichert war, vor eine neue Herausforderung. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Aktivitäten der Deutschen Bibliothek und der regionalen Pflichtexemplarbibliotheken für die Schaffung einer gesetzlichen Basis, die der veränderten Publikationslandschaft Rechnung trägt, und über den aktuellen Stand der entsprechenden Regelungen in Deutschland. Gleichzeitig werden offene Fragen angesprochen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen und für die Herausbildung einer neuen und tragfähigen Infrastruktur der Überlieferungsbildung notwendig sind.

The increasing availability and importance of electronic publications presents a new challenge to the current system of permanent archival storage and maintenance which in Germany has been ensured by the legal provisions for mandatory deposit at the federal and state level. This article provides a survey of the efforts of Die Deutsche Bibliothek and the regional depository libraries to create a legal basis which will take into account the changes in the publishing world and of the current status of the corresponding stipulations in Germany. At the same time the author addresses the unresolved questions which go beyond the legal situation and are essential aspects in the creation of a new, sustainable infrastructure for establishing a digital archival system.

PFLICHTEXEMPLARRECHT IN DER TRADITION

»Pflichtablieferung«, deutlicher noch in der englischen oder französischen Bezeichnung »legal deposit« bzw. »dépôt légal«, bezeichnet die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Abgabe von Belegexemplaren gedruckter Publikationen durch die Verlage bzw. Produzenten an die hierzu bestimmten Bibliotheken. Mit dem Edikt, das der französische König Franz I. 1537 zur Kontrolle der im Jahrhundert nach der Gutenbergschen Erfindung rapide zunehmenden Druckproduktion erließ, wurde die vom Anspruch her umfassende Sammlung des kulturellen Erbes in Europa eingeleitet; gesetzliche Regelungen bestehen heute in der übergroßen Mehrzahl der Länder. In Westeuropa gibt es nur in den Niederlanden und der Schweiz noch eine auf freiwilliger Ablieferung beruhende Sammlung. Das Gesetz über die Deutsche Bibliothek bildet in Deutschland seit 1969 die rechtliche Basis auf nationaler Ebene, die eine über fünfzigjährige freiwillige Ablieferung an die Deutsche Bücherei Leipzig (ab 1913) und an die Deutsche Bibliothek Frankfurt (ab 1947) ablöste und ein nationales Pendant zu den unterschiedlichen länderbezogenen Gesetzesregelungen darstellt.

Das Ziel der Pflichtstückgesetze liegt in der zuverlässigen Sammlung und dauerhaften Sicherung des gedruckten kulturellen Erbes, um damit eine umfassende Überlieferungsbildung für künftige Generatio-

nen und für die wissenschaftliche Forschung sicherzustellen. Die abliefernden Verlage akzeptieren die Sammlung von Pflichtstücken durch die Bibliotheken mehrheitlich als eine Form der Arbeitsteilung; der Unterhalt eigener Verlagsarchive ist hierdurch überflüssig. Aufgrund des deutschen Föderalismus mit der Kulturhoheit der Länder bewirkte die mit dem Gesetz über die Deutsche Bibliothek in einen öffentlich-rechtlichen Status überführte nationale Sammelstätte keine Veränderung der Sammeltätigkeit durch die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken. Einige Länder blicken auf jahrhundertealte Traditionen der Sammlung der regionalen Druckproduktion zurück; an erster Stelle ist hier Bayern zu nennen, wo ein entsprechendes Gesetz schon 1663 erlassen wurde. Die Sammlung und Archivierung von Pflichtexemplaren wird von den regionalen Pflichtbibliotheken mehrheitlich als wesentliche und für ihr Selbstverständnis konstitutive Aufgabe gesehen.

Trotz zeitweiliger berufspolitischer Diskussionen über das Wie und Was¹ und trotz einer nicht unbedingt überall identischen Ausprägung von Sammelauftrag und Sammelverständnis besteht in Deutschland eine funktionierende Sammlungs-, Nachweis- und Archivierungsinfrastruktur für das gedruckte bzw. auf analogen Medien vorliegende kulturelle Erbe.

PFLICHTEXEMPLARRECHT IM DIGITALEN ZEITALTER

Das Aufkommen elektronischer Publikationsformen, ihre zunehmende Zahl und Bedeutung für das wissenschaftliche und das allgemeine Publikationswesen konfrontiert mit der Frage, wie das etablierte System der Pflichtexemplarsammlung im elektronischen Zeitalter konzipiert und realisiert werden kann, um das Ziel der kulturellen Überlieferungsbildung weiter zu garantieren. Die zunächst auf den Markt drängenden elektronischen Publikationen auf Datenträgern – also physisch greifbare digitale Veröffentlichungen – waren teilweise durch weite Interpretation der vorhandenen gesetzlichen Regelungen in den Sammelauftrag integrierbar oder hätten nur wenige neue Formulierungen erfordert. Die Spezifika von Netzpublikationen lassen sich jedoch nicht über den auf die Ablieferung eines »Druckwerks«² ausgerichteten rechtlichen Rahmen erfassen. Auch eher inhaltsbasierte Definitionen des Pflichtstücks greifen nicht, da weder der Begriff



Marianne Dörr

Foto privat

Pflichtexemplare
in neuen Kontexten

der Vervielfältigung noch Formulierungen wie »zur Verbreitung [bestimmte] Texte [...] ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers«³ zutreffen. Netzpublikationen können auch nicht mit den organisatorischen und technischen Verfahren der etablierten Pflichtablieferung bewältigt werden. Für ihre Sammlung ist eine neue gesetzliche Basis und eine neue technisch-organisatorische Infrastruktur notwendig.

Die Forderung nach einer Einbeziehung digitaler Publikationen in das Pflichtexemplarrecht erhob öffentlich bereits Mitte der 90er Jahre der damalige Generaldirektor Der Deutschen Bibliothek, Klaus-Dieter Lehmann, in seinem Aufsatz »Das kurze Gedächtnis digitaler Publikationen«.⁴ Vorausgegangen war eine Studie, die im Rahmen eines Projekts der europäischen Nationalbibliotheken Probleme und Aufgaben im Vorfeld von Gesetzesnovellierungen untersuchte.⁵ Lehmann problematisierte in seinem Aufsatz neben technischen Fragen die grundsätzliche Veränderung des etablierten Zuständigkeitsgefüges von Autor, Verlag und Bibliothek in einer elektronischen Publikationswelt und die »radikale Delokalisierung der Verarbeitung und Dezentralisierung der Datenbestände«,⁶ die im Extremfall dazu führt, dass eine digitale Publikation nur einmal auf einem Server im globalen Netz gespeichert ist, was die Langzeitverfügbarkeit extrem unsicher macht. Die Notwendigkeit digitaler Depotbibliotheken ging aus den Darlegungen klar hervor, gleichzeitig aber auch die Vielzahl offener Fragen. Die Komplexität des Themas erschwerte und erschwerte die realistische Einschätzung von Entwicklungen. Dies ist sicher mit dafür verantwortlich, dass eine entsprechende Novellierung nicht, wie Lehmann es optimistisch anstrebte, bereits in der damaligen 13. Legislaturperiode erfolgte.

Die jetzt kurz vor ihrem Abschluss stehende Novellierung des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek sowie parallele Entwicklungen in anderen Ländern⁷ zeigen, dass die Zeit für eine rechtliche Regelung eines erweiterten Sammelauftrags gekommen ist. Doch ist es allen, die sich intensiver mit der Materie und den Implikationen der Umwälzungen des Publikationswesens durch die digitalen Veröffentlichungsformen beschäftigen, schnell klar, dass eine gesetzliche Regelung keinen Endpunkt bildet, sondern einen Prozess einleitet, der die gesamte Infrastruktur der Pflichtexemplarpraxis in Deutschland verändern wird.

Ganz ohne juristisch ausgetragene Konflikte war das Pflichtexemplarrecht in der analogen Welt nicht geblieben: Die strittige Frage der kostenlosen Ablieferung bei aufwändigen und in kleiner Auflage erscheinenden Publikationen wurde durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 zu

Gunsten der Verleger entschieden, jedoch gleichzeitig die grundsätzliche Vereinbarkeit einer kostenfreien Ablieferung mit dem Grundgesetz bestätigt: Die Pflichtablieferung ist eine berechnete öffentliche Abgabe zur Erfüllung eines im öffentlichen Interesse liegenden kulturellen Zwecks und keine Enteignung.⁸

Die Novellierung der Pflichtexemplarregelungen zum Einbezug der digitalen Publikationen erfolgt zeitgleich zu den teils heftig geführten Diskussionen um die Stärkung der Urheberrechte in der Informationsgesellschaft auf der einen Seite und um das Prinzip des offenen Zugangs (»open access«) auf der anderen Seite. Die konstitutiven Elemente des Pflichtexemplarrechts, die kostenlose Ablieferung durch die Produzenten und die kostenfreie Verfügbarmachung des abgelieferten Werks für jeden Interessierten durch Die Deutsche Bibliothek respektive die regional zuständige/n Pflichtexemplarbibliothek/en laufen Gefahr, von dieser Atmosphäre affiziert zu werden. In der digitalen Welt fürchten Verlage eine unkontrollierte, kostenfreie Verbreitung ihrer urheberrechtlich geschützten Erzeugnisse (nach dem Beispiel internetbasierter Dateitauschbörsen) und beobachten sehr kritisch die Tendenzen der Wissenschaftler zu offenen Publikationsformen außerhalb der Verlagswelt. Deshalb muss deutlich gemacht werden, dass das Pflichtexemplarrecht für digitale Publikationen kein offenes Tor zu vergütungsfreien Verwertungen impliziert.

Wissenschaftler und Bibliotheken sehen die Informationsfreiheit durch die Preis- und Lizenzpolitik diverser Verlagskonzerne, durch die gerichtlichen Auseinandersetzungen im Subito-Kontext und durch die schwierigen und harten Verhandlungen um Ausnahmetatbestände und Schrankenregelungen bei den Novellierungen des Urheberrechts bedroht. Es muss gesichert werden, dass Bürgerinnen und Bürger auch künftig in den Bibliotheken einen freien Zugang zur elektronisch gespeicherten Information haben und das Prinzip der kulturellen Überlieferungsbildung und der Verfügbarkeit des kulturellen Erbes in der digitalen Publikationswelt nicht durch Gewinn- und Verwertungsinteressen verlustig gehen wird.⁹ Dieses komplexe Geflecht muss als Hintergrund der Aktivitäten für eine Novellierung des Pflichtexemplarrechts und die Herausbildung entsprechender Strukturen mitberücksichtigt werden.

SCHRITTE AUF DEM WEG ZUR NOVELLIERUNG DES PFLICHTEXEMPLARRECHTS IN DEUTSCHLAND

Die Deutsche Bibliothek

Die Politik Der Deutschen Bibliothek auf dem Weg zur Novellierung war folgerichtig von der Suche nach Ge-

Stärkung der Urheberrechte vs. open access

rechtliche Regelung eines erweiterten Sammelauftrags

sprachen und Konsens geprägt. Wichtige Schritte waren die Bildung einer Arbeitsgruppe »Elektronische Depotbibliothek« mit den Verlagen Wiley-VCH, DuMont, K.G. Saur, Springer und der Buchhändler-Vereinigung, aus der im Jahr 2000 ein Pilotprojekt des Springer-Verlags mit Der Deutschen Bibliothek resultierte. Zur Erprobung von Verfahren der Ablieferung (besser: des Transfers von Metadaten und Daten), von bibliografischer Verzeichnung und Methoden der Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit wurden Der Deutschen Bibliothek mehrere hundert elektronische Zeitschriften und über tausend elektronische Monografien des Springer-Verlags übermittelt.

Im Jahr 2002 folgte dann eine »Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ablieferung von Netzpublikationen zum Zwecke der Verzeichnung und Archivierung«¹⁰, die der Verlegerausschuss des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. mit Der Deutschen Bibliothek abschloss. Die Präambel definierte als Ziel:

»Diese Rahmenvereinbarung soll hinsichtlich der Ablieferung elektronischer, nicht-physischer Publikationen (nachstehend Netzpublikationen genannt) durch die dem Börsenverein angeschlossenen Mitgliedsverlage sowie der Sammlung, Archivierung und Verzeichnung solcher Netzpublikationen durch die Bibliothek Regeln aufstellen, nach denen die Bibliothek zukünftig Netzpublikationen in ihren Bestand aufnimmt und zu deren Empfehlung an seine Mitglieder der Börsenverein sich verpflichtet.«

Die Zugangsfrage regelte die Vereinbarung wie folgt: »Auf Netzpublikationen, die im Depotsystem der Bibliothek gespeichert sind, kann nur durch berechtigte Nutzer innerhalb der Standorte der Bibliothek in Leipzig, Frankfurt a.M. und Berlin zugegriffen werden. Jede andere Nutzungsform oder jeder andere Nutzungsort bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit dem Ablieferer. Diese kann über das von der Bibliothek eingerichtete Anmeldeformular erfolgen. Für die Einrichtung »regionaler Fenster« der Regionalbibliotheken (§ 6 Abs. 2) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.«¹¹

Mit der Einführung des Begriffs des »regionalen Fensters«, der im erwähnten Paragraph 6 genauer erläutert wird, geht die Vereinbarung auf die deutsche Situation einer doppelten Pflichtexemplarabgabe auf Bundes- und Landesebene ein. Wenn Die Deutsche Bibliothek im Rahmen von politischen Abkommen die Sammlung und Archivierung von Netzpublikationen für die eigentlich zuständige regionale Pflichtexemplarbibliothek mit übernehmen würde, sollte auch für diese Bibliothek und ihre Nutzer ein Zugang zu den gleichen Bedingungen wie für Die Deutsche Bibliothek möglich sein. Im Abkommen wurde damit eine spezi-

Testphase mit freiwilliger Ablieferung von Netzpublikationen

»regionales Fenster«

fische Art der Kooperation zwischen Der Deutschen Bibliothek und den regionalen Pflichtexemplarbibliotheken angedacht, die den Grundsatz einer regionalen und nationalen Regelung berücksichtigt. Die Verfügbarmachung bzw. die Nutzung von elektronischen Pflichtpublikationen sollte in der zuständigen regionalen Bibliothek gesichert sein, die physische Sammlung und Archivierung wäre jedoch auf einen – den nationalen – Standort beschränkt.

Aufgrund der Vereinbarung wurden Der Deutschen Bibliothek in den folgenden Jahren von einer dreistelligen Zahl kommerzieller und nicht-kommerzieller Verlage und Produzenten elektronische Publikationen übergeben. Diese in Relation zur Zahl der Verlage und Stellen, die elektronische Dokumente veröffentlichten, geringe Quote beweist die Notwendigkeit, das Prinzip der Freiwilligkeit durch eine verpflichtende gesetzliche Regelung zu ersetzen.

Im Jahr 2005 liegt ein Entwurf für eine Gesetzesnovelle vor.¹² Eine Verabschiedung wird aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr erfolgen.

Der Gegenstand der Ablieferungspflicht wird künftig nicht mehr als Druckwerk, sondern als »Medienwerk«¹³ bezeichnet. Dieser Terminus soll alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton auf Datenträgern (in körperlicher Form), aber auch in unkörperlicher Form subsumieren, die verbreitet bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Damit sind sowohl elektronische Dokumente auf Datenträgern als auch Netzpublikationen abgedeckt. Im Netzzeitalter muss auch eine Neudefinition der Ablieferungspflichtigen eingeführt werden, die nun auf denjenigen abzielt, der das Recht zur Verbreitung bzw. zur öffentlichen Zugänglichmachung innehat, wenn der Hauptwohnsitz, ein Sitz oder eine Betriebsstätte in Deutschland liegen.¹⁴

Das Prinzip der Ablieferungspflicht in zweifacher Ausfertigung soll für die Medienwerke in körperlicher Form weiter gelten; bei Medienwerken in unkörperlicher Form genügt die einfache Ablieferung. Außerdem soll für Netzpublikationen nach Vorgaben der Bibliothek auch eine Bereitstellung zur Abholung möglich sein.¹⁵ Weiterhin sieht der Entwurf die Präzisierung vor, dass der Zustand der Medienwerke für eine dauerhafte Archivierung durch die Bibliothek geeignet ist und keine befristete Nutzbarkeit vorliegt.¹⁶

Das Thema der Benutzbarkeit der Medienwerke wird im Gegensatz zur Rahmenvereinbarung in der Novelle nicht explizit ausgeführt. Es fehlen auch Sonderregelungen für eine mögliche Kooperation zwischen Der Deutschen Bibliothek und den Regionalbibliotheken. Beide Fragen waren jedoch ebenfalls nicht Gegenstand der (noch) geltenden Gesetzesrege-

lung und würden den Fokus vom eigentlich zu regelnden Sachverhalt, der Ablieferungspflicht, verschieben.

Die insgesamt vergleichsweise allgemeinen Formulierungen des Gesetzesentwurfs zu Objekt und Verfahren der Pflichtexemplarsammlung entsprechen den Forderungen an ein Gesetz, den grundlegenden Rahmen zu bilden, während ein notwendiges Eingehen auf die jeweiligen weiteren Ausprägungen und Differenzierungen der elektronischen Publikationswelt auf dem Verordnungswege erfolgen kann. Die hierzu notwendige Ermächtigung enthält § 20 des Gesetzesentwurfs. Die Begründung zu § 4 (Satzung, Benutzung, Kostenpflicht) hebt sowohl auf die Einhaltung der urheberrechtlichen Regelungen ab, andererseits aber auch auf die Absicht der Bibliothek, gesonderte Vereinbarungen mit den Rechteinhabern zu treffen, um ggf. auch eine Nutzung außerhalb der Bibliothek zu ermöglichen. In der Begründung wird auch die Frage der generellen Kostenpflicht für die Benutzung der Bibliothek angesprochen (§ 4,3) und deren Festlegung in einer Gebührenordnung, die sich jedoch »nicht nachteilig auf die Wahrnehmung der Wissenschafts- und Informationsrechte der Bibliotheksbenutzer auswirken«¹⁷ soll. Eine Kostenpflicht für die Benutzung ist bei anderen Nationalbibliotheken durchaus üblich; bei den deutschen Landesbibliotheken ist aber die kostenfreie Benutzung noch weit verbreitet. Die Beachtung der angeführten Maxime in einer konkreten Gebührenordnung wird von der berufspolitischen und allgemeinen Öffentlichkeit mit Sicherheit aufmerksam verfolgt werden.

Novellierung der Pflichtexemplargesetze der Länder

Die gesetzliche Fixierung und die Wahrnehmung der Sammlung von Pflichtexemplaren auf Bundes- und Länderebene ist Charakteristikum des deutschen Föderalismus. Folgerichtig versucht auch die Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken, die diesen Bibliothekstyp innerhalb der Sektion IV des Deutschen Bibliotheksverbands vertritt, auf eine Einbeziehung der elektronischen Publikationen in die jeweiligen Ländergesetze hinzuwirken. Die aktuelle gesetzliche Basis der Pflichtablieferung in den Ländern differiert: Neben spezifischen Pflichtexemplargesetzen (Bayern, Baden-Württemberg) bilden oft auch nur Bestimmungen in Pressegesetzen die rechtliche Grundlage, die dann in Verordnungen konkretisiert wird (Bsp. Hessen).

Im Lauf des Jahres 2003 erarbeiteten die Regionalbibliotheken einen Musterentwurf¹⁸ für eine Neuregelung. Wiederholte gemeinsame Sitzungen mit der Direktion Der Deutschen Bibliothek sollten die Abstim-

mung der jeweiligen Entwürfe sichern. In den Diskussionen innerhalb der Regionalbibliotheken wurde dabei deutlich, dass eine gesetzliche Festlegung auf eine bestimmte Form der Arbeitsteilung mit Der Deutschen Bibliothek (z. B. nach dem Prinzip DDB sammelt kommerzielle Veröffentlichungen auch für die Regionalbibliotheken und ermöglicht diesen durch das »regionale Fenster« den Zugriff; die Regionalbibliotheken beschränken sich auf »graue« Publikationsformen) keine Mehrheit finden würde. Eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft sollte nicht durch gesetzliche Vorgaben in einer bestimmten Richtung festgeschrieben werden.

Um die politische Unterstützung durch die AG Bibliotheken der Kultusministerkonferenz (KMK) zu gewinnen, die sich gegenüber dem Wunsch der Regionalbibliotheken nach einer Empfehlung an die Länder zunächst zurückhaltend verhielt, erarbeiteten die AG und Die Deutsche Bibliothek eine gemeinsame Stellungnahme, die auch Prinzipien der im digitalen Bereich noch stärker kooperativen Wahrnehmung des beiderseitigen Sammelauftrags formulierte:

»Die Deutsche Bibliothek und die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken haben gleichzeitig mit den Vorarbeiten für ihre Gesetzesvorlagen mit intensiven Gesprächen über Kooperationsmöglichkeiten begonnen, um den Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren. [...]

Verteilte Strukturen sind für eine sichere Datenhaltung unverzichtbar. Um die bestmögliche Sicherung, Integrität und Authentizität der zu bewahrenden Daten zu gewährleisten, ist es zwingend, dass auch die Langzeitarchivierung kooperativ an verschiedenen Institutionen betrieben wird. Organisierte Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung und Nutzung von technischen Werkzeugen für die Langzeitarchivierung optimieren die Qualität des Gesamtsystems und tragen zur Kostensenkung bei. Konkrete Formen der Kooperationen und Arbeitsteilung sind durch wechselseitige Verpflichtungen zu regeln. Durch die vorgesehene Zusammenarbeit in einem Netzwerk für Langzeitarchivierung werden der ständige Austausch und die enge Abstimmung zwischen den für die umfassende Sicherung des »unkörperlichen« Kulturguts verantwortlichen Institutionen gewährleistet.«¹⁹ Das ist als eine Art Selbstverpflichtung anzusehen, intensiv zu kooperieren, ohne dagegen konkrete Modelle festzuschreiben.

Ende 2004 sprach die AG Bibliotheken der KMK eine Empfehlung an die Länder aus, eine gesetzliche Regelung zum elektronischen Pflichtexemplarrecht zu schaffen, die sich inhaltlich am Musterentwurf orientieren, in der konkreten Ausgestaltung aber von den

bereits existierenden Länderregelungen abhängig sein sollte. Eine Umsetzung in konkrete Gesetzesvorhaben der Länder wird nach realistischer Einschätzung erst nach der Verabschiedung der Gesetzesnovelle über Die Deutsche Bibliothek zu erwarten und angesichts der Sparzwänge vermutlich nicht kurzfristig flächendeckend sein. Eine neue langfristige Aufgabe wie die Sammlung und Archivierung elektronischer Pflichtexemplare kann nur mit dem Ziel einer verstärkt arbeitsteiligen Organisation und der Reduktion redundanter Strukturen angegangen werden.

Schafft die Novellierung die hinreichende

rechtliche Basis für die Langzeitarchivierung?

Die Einbeziehung elektronischer Publikationen in den Sammlungs- und Archivierungsauftrag kann aufgrund der eingangs angerissenen Fragen des Urheberrechts im digitalen Zeitalter nicht 1:1 an die Regelungen des analogen Bereichs anknüpfen. Dies verdeutlicht die nicht ohne Grund vom Kompetenznetzwerk nestor²⁰ in Auftrag gegebene Expertise Digitale Langzeitarchivierung und Recht,²¹ die ausführlich die juristischen Rahmenbedingungen der Langzeitarchivierung und -verfügbarkeit unter Berücksichtigung des internationalen Kontexts behandelt. Wie Ute Schwens in ihrem Vorwort zur Studie darlegt,²² ergab eine Prüfung des Gesetzesentwurfs über Die Deutsche Bibliothek, dass die wesentlichen hier problematisierten Punkte im Entwurf berücksichtigt sind; die weitergehende Verankerung entsprechender Tatbestände im Urheberrecht kann jedoch nur angestoßen werden. Die Sammel- und Archivierungsaufgabe wird in der Studie in die großen Komplexe der »Materialbeschaffung, Materialverarbeitung und Materialnutzung« unterteilt, die jeweils juristisch durchleuchtet werden.

Dass eine rechtlich einwandfreie *Materialbeschaffung*, d. h. die Sammlung der entsprechenden Publikationen, eine gesetzliche Neuregelung erfordert und eine bloß analoge Anwendung der Bestimmungen aus dem Druckstückebereich nicht statthaft ist, lag bereits den Bemühungen Der Deutschen Bibliothek und der regionalen Pflichtexemplarbibliotheken um Novellierungen zugrunde. Die Studie nennt jedoch ein Problem, das auch bei einem neuen Gesetz, das explizit die Ablieferungs- oder Anbietungspflicht elektronischer Publikationen regelt, auftreten kann, wenn nämlich z. B. durch Harvesting²³ von Internetseiten Verfahren von urheberseitig »mitwirkungsfreier« Beschaffung vorgesehen sind. Um hier eine sichere rechtliche Basis zu haben, wäre es erforderlich, spezielle Erlaubnistatbestände in das Urheberrecht aufzunehmen. Hiervon wäre auch Die Deutsche Bibliothek betroffen, die in der praktischen Durchführung Har-

Prinzipien größerer Kooperation bei der Sammlung digitaler Pflichtexemplare

rechtliche Fragen beim Harvesting

vestingverfahren für die Archivierung der unübersehbaren Vielfalt der Websites plant. Vor dem gleichen Problem stehen allerdings auch mehrheitlich die in der Studie angeführten weiteren europäischen Länder; nur der finnische Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung zur Duldung von Harvesting vor.²⁴

Bei Netzpublikationen stellt die zur weiteren *Materialverarbeitung* notwendige Vervielfältigung einen urheberrechtlich relevanten Tatbestand dar. Bei datenträgergebundenen Publikationen können rechtliche Probleme entstehen, wenn beispielsweise für das Archivexemplar ein ansonsten vorhandener Kopierschutz entfernt ist und sich somit das Archivexemplar von den anderen Werkstücken unterscheidet und ggf. nicht mehr dem Sammelauftrag entspricht.

Weitere Verarbeitungsschritte, die im Rahmen der Langzeitarchivierung notwendig werden können, wie eine Deaktivierung technischer Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Vervielfältigung oder Umgestaltungen in Folge von Migrationen, führen zu mehr oder minder gravierenden Veränderungen des letztlich archivierten Materials, so dass auch hier rechtlich relevante Tatbestände vorliegen, denen der Urheber zustimmen müsste.²⁵

Im Urheberrechtsgesetz sind jedoch sogenannte Schrankenregelungen vorgesehen, nach denen der Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zu bestimmten Zwecken wie zum Beispiel für wissenschaftliche und kulturelle Nutzungen zulässig ist. Dabei sind nach der letzten Novelle des Gesetzes (in Kraft seit September 2004) entsprechende Vereinbarungen zwischen Verbänden möglich, um diese Nutzungen auch von kopiergeschützten Medien zu ermöglichen. Im Januar 2005 wurde von Der Deutschen Bibliothek und den betroffenen Verbänden, dem Bundesverband der phonographischen Wirtschaft e.V. und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., eine solche vertragliche Vereinbarung zu den Kopierschutzmechanismen getroffen, die es Der Deutschen Bibliothek erlaubt, Vervielfältigungen für die eigene Archivierung, für den wissenschaftlichen Gebrauch durch einzelne Nutzer, für Sammlungen für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch, für Unterricht und Forschung sowie von vergriffenen Werken anzufertigen.²⁶ Um Missbrauch zu vermeiden, sollte Die Deutsche Bibliothek das Interesse von Nutzern zur Anfertigung einer solchen gebührenpflichtigen Vervielfältigung prüfen und die Kopien möglichst mit personalisierten digitalen Wasserzeichen versehen. Dies sichert der Bibliothek zwar rechtlich die Handlungsbasis, ihr wird andererseits aber die technisch-organisatorisch aufwändige Analyse und schließlich Aufhebung der Schutzmechanismen auferlegt, was die ohnehin komplexe Aufga-

be der Archivierung elektronischer Publikationen nicht unbedingt erleichtert.

Was die *Materialnutzung* von elektronischen Publikationen angeht, die von Pflichtexemplarbibliotheken archiviert werden, so ist das Recht des Urhebers auf öffentliche Zugänglichmachung angesprochen, das in Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie der Europäischen Union in das deutsche Gesetz aufgenommen wurde. Ein Angebot solcher Publikationen via Internet ist rechtlich überhaupt ausgeschlossen, Probleme werden in der Studie aber sogar für die interne Nutzung und die Nutzung durch Dritte – als Angehörige einer definierten Nutzergruppe – vor Ort gesehen, wenn Downloads oder Ausdrücke gemacht werden, die mehr als nur kleine Teile betreffen.²⁷

Als Ergebnis der Expertise ist festzuhalten, dass die Novellierung der Pflichtexemplargesetze Rechtsicherheit für die Materialbeschaffung (problematisch nur beim Harvesting) schafft, sowohl die weitere Bearbeitung als auch die Nutzung des Materials für eine zweifels- und auslegungssichere Handhabung jedoch eine Aufnahme als Privilegientatbestände ins Urheberrecht wünschenswert machten. Da im Korb der zweiten Novellierung keine auf die Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts abzielenden Regelungen enthalten sind, wird auch nach der Novellierung eine Rechtsunsicherheit bleiben. Dies gilt gleichfalls für andere europäische Länder, in denen zwar der Einbezug elektronischer Dokumente und Netzpublikationen in die entsprechenden Gesetze bereits umgesetzt, Änderungen des Urheberrechts jedoch nicht erfolgt sind.

OFFENE FRAGEN

Die Schaffung der gesetzlichen Basis wird eine neue Pflichtexemplarpraxis nur einleiten können. Die Herausbildung einer umfassenden und funktionierenden Infrastruktur, die das Ziel der Pflichtablieferung, die Sicherung der kulturellen Überlieferung auch für die elektronischen Publikationsformen, erreicht, wird nach pragmatischer Einschätzung nicht in wenigen Jahren realisierbar sein. Dies hängt vor allem auch damit zusammen, dass sich im Netzzeitalter der Publikationsbegriff stark verändert. Die Frage des Umgangs mit Websites wurde bereits oben beim Thema Harvesting erwähnt. Noch nicht angesprochen wurde das Thema der zunehmenden dynamischen Publikationsformen, wie sie durch Content-Management-Systeme erzeugt werden, oder der Umgang mit Datenbanken. Die Definition des abzuliefernden oder bereitzustellenden Medienwerks wird eine Vielfalt von praktischen Fragen aufwerfen.

In rechtlich-politischer Perspektive muss sich zunächst zeigen, ob die prinzipielle gesetzliche Fixierung

der Pflichtablieferung elektronischer Publikationen auf Bund- und Länderebene, die von den regionalen Pflichtexemplarbibliotheken angestrebt wird, auch in der Breite durchsetzbar ist bzw. welche konkreten Arbeitsteilungen und Kooperationsformen sich herausbilden werden.

Wie die Pflichtexemplarbibliotheken stehen die Archive – natürlich mit anderem Fokus – in der Pflicht zur Sicherung der elektronischen Überlieferung in Deutschland. Überschneidungsgebiete bestehen vor allem im Bereich der elektronischen »Amtsdruckschriften«, deren Abgabe an öffentliche Bibliotheken in Bund und Ländern gesondert geregelt ist.²⁸ Da es inzwischen zahlreiche nur noch in elektronischer Form erscheinende Publikationen gibt und partiell auch die Unterscheidung zwischen Registraturgut und Amtsdruckschrift aufweicht, ist auch hier eine Neuregelung notwendig. Auf Bundesebene sind laut Entwurf die Amtsdruckschriften künftig nicht mehr von der Ablieferungspflicht ausgenommen. Rheinland-Pfalz hat nun als wohl bisher erstes Bundesland in einer entsprechenden Verordnung²⁹ auch die Ablieferung von »Medienwerken in unkörperlicher Form (elektronische Veröffentlichungen und Netzpublikationen)« an das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz und das Landeshauptarchiv Koblenz geregelt.

Angesichts der Flut elektronischer Publikationen, besonders bei Berücksichtigung der Internetsites, kann sich eine Kooperation von Bibliotheken und Archiven auch in der Diskussion von Bewertungsmaßstäben fruchtbar auswirken. Bei den regionalen Pflichtexemplarbibliotheken besteht die Tendenz, zur Webarchivierung nicht mit automatisiertem Harvesting zu arbeiten (wie es Die Deutsche Bibliothek vorsieht), sondern auszuwählen und individuell zu erschließen.³⁰ Dies bedarf jedoch grundsätzlicher Überlegungen zu Form und Zielen einer Überlieferungsbildung,³¹ die im Bibliothekswesen bisher weniger thematisiert wurden. Eine Einbeziehung der Wissenschaft in die Formulierung von Auswahlkriterien ist wichtig und anzuraten.³²

Unter pragmatischen Gesichtspunkten bleibt allerdings die Frage offen, ob mit den verfügbaren Kapazitäten eine manuell-intellektuelle Einzelerschließung überhaupt vom Status der aktuellen Pilotprojekte in eine kontinuierliche Sammelpraxis überführt werden kann. Immerhin würde eine gesetzlich fixierte Ablieferungs- oder Angebotspflicht und ggf. die Aufnahme als Ausnahmetatbestand ins Urheberrechtsgesetz die Bibliotheken von der in den Projekten praktizierten sehr aufwändigen individuellen Rechteeinholung bei den jeweiligen Autoren oder Herausgebern der Websites entbinden.

Sicher ist, dass die Aufgabe der digitalen Langzeitarchivierung des kulturellen Erbes in Deutschland stärker als die konventionelle Archivierung Kooperation erfordern wird. Auch wenn für das Elektronische Pflichtexemplarrecht bestimmte Publikationsformen und damit Datentypen im Zentrum stehen, ist für eine tragfähige kulturelle und wissenschaftliche Überlieferungsbildung ein weiter gefasster Blickwinkel notwendig. Deutlich wird dies im folgenden Zitat zu dem im Januar 2005 erfolgten Zusammenschluss von acht Institutionen im National Digital Information Infrastructure and Preservation Program (NDIIPP) unter Federführung der Library of Congress.³³

»Because no single institution — not even the Library of Congress — can maintain all the digital information that will be essential to future researchers and lifelong learners, each institution has agreed to collect and preserve a specific type of material: political Web sites, public television programs, geospatial data, culture and history, social science data, even materials relating to the birth of the very medium NDIIPP is working to preserve.«³⁴

Die Entwicklung und Konsolidierung eines Kompetenznetzwerks, die das nestor-Projekt in Deutschland betreibt, muss als wesentlicher Erfolgsfaktor auf dem Weg zu einer breiten und funktionierenden Langzeitarchivierungsstruktur in Deutschland betrachtet werden. Und darüber hinausgehend wird die grenzüberschreitende und weltweite Kooperation zwischen den nationalen Netzwerken ein weiterer wesentlicher Schritt sein, um auf diesem schwierigen Terrain nicht nur vorhandene Kompetenzen zu nutzen, Erfahrungen zu bündeln, sondern auch den öffentlichen Konsens und ggf. den öffentlichen Druck herzustellen, um alle rechtlichen und technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen im Sinne einer dauerhaften Sicherung elektronischer Publikationsformen für die Nachwelt zu schaffen.

¹ Vgl. die Aufsätze von Picard, Bertold: Zur bundesdeutschen Pflichtexemplar-Praxis. In: ZfBB 27 (1980), S. 1–17; ders.: Das Pflichtexemplar aus bibliothekarischer Sicht. In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Juristischer Bibliotheken (1983), S. 87–103 sowie die Erwiderung von Lohse, Hartwig: Kulturpolitische Bedeutung und Sammlungsprinzipien des regionalen Pflichtexemplarrechts. In: ZfBB 32 (1985), S. 478–489.

² Vgl. § 18 (1) des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek (vom 31. März 1969 mit Änderungen vom 23. September 1990 und 29. Oktober 2001).

³ So die Formulierung aus Art. 1 des Bayerischen Pflichtstückergesetzes (PflStG vom 6. August 1986).

⁴ Vgl. Lehmann, Klaus-Dieter: Das kurze Gedächtnis digitaler Publikationen. In: ZfBB 43 (1996), S. 209–226.

⁵ European Commission, DG XIII. Telematics for Libraries. Report of the Workshop Dec. 18, 1995. A Study of Issues Faced by National Libraries in the Field of Deposit Collections of Electronic Publications. Luxemburg, Februar 1996 (Bearb. J. S. Mackenzie Owen; J. van de Walle).

⁶ Lehmann, a.a.O., S. 212.

⁷ Eine Übersicht über den Stand der Regelungen in Dänemark, Finnland (geltende Gesetzgebung und Novellierungsentwurf), Frankreich, Großbritannien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen,

Schweiz, Südafrika, USA (LoC) gibt die im Rahmen von nestor erstellte Studie von Goebel, Jürgen W.; Scheller, Jürgen: Digitale Langzeitarchivierung und Recht. Frankfurt, 2004. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-20040916022>.

⁸ Vgl. Sinogowitz, Bernhard: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Pflichtexemplarrecht. In: Bibliotheksdienst 33 (1981), S. 850–851.

⁹ Vgl. hierzu auch: Müller, Harald: Elektronisches Pflichtexemplarrecht oder das Recht des Bürgers auf ungehinderten Zugriff zu elektronisch gespeicherten Informationen. In: ZfBB / Sonderheft 68 (1997), S. 199–212.

¹⁰ http://deposit.ddb.de/netzpub/web_rahmenvereinbarung.htm [Stand 25.04.2005].

¹¹ Vgl. ebda. § 4 (1).

¹² Der Gesetzentwurf wurde unmittelbar vor dem Redaktionsschluss für diesen Beitrag vom Kabinett gebilligt und wird nach der Stellungnahme durch den Bundesrat ins Parlament eingebracht werden. Er ist zusammen mit der ausführlichen Begründung zugänglich unter: www.ddb.de/wir/pdf/kabinettsvorl_dnbng.pdf [Stand: 13.05.05]. Alle Zitate beziehen sich auf diese Version.

¹³ Vgl. Entwurf § 3.

¹⁴ Entwurf § 15.

¹⁵ Entwurf §§ 14 und 16.

¹⁶ Vgl. dazu weiter unten die Vereinbarung Der Deutschen Bibliothek mit den Verbänden zum Kopierschutz.

¹⁷ Vgl. die Begründung zu § 4, 3.

¹⁸ www.bibliotheksverband.de/regiobibo/daten/Musterentwurf007.10.04.pdf [Stand: 05.05.2005].

¹⁹ www.bibliotheksverband.de/regiobibo/daten/GemeinsameStellungnahme.pdf [Stand: 05.05.2005].

²⁰ www.langzeitarchivierung.de/ [Stand: 25.04.2005].

²¹ Goebel, Jürgen W.; Scheller, Jürgen: Digitale Langzeitarchivierung und Recht, a.a.O.

²² Vgl. ebda., S. iii.

²³ Vgl. ebda., S. 41.

²⁴ Vgl. ebda., S. 23.

²⁵ Vgl. ebda., S. 50.

²⁶ Vgl. Jockel, Stephan: Vereinbarung zur Vervielfältigung kopiergeschützter digitaler Medien. In: Dialog mit Bibliotheken 17 (2005), S. 18–20.

²⁷ Vgl. Goebel, Jürgen, a.a.o., S. 62.

²⁸ Vgl. für den Bund den Erlass über die Abgabe amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken vom 12. Mai 1958 (Gem. Min.-Bl. S. 209) mit Ergänzung vom 17.3.1961 (Gem. Min.Bl. S. 235). Im Gesetzentwurf für Die Deutsche Bibliothek entfällt die bisherige Ausnahmeregelung (§ 18,3 DBibLG) für Amtliche Druckschriften. In den jüngeren Erlassen der Länder (Bsp. Berlin, Bayern) ist zwar die Abgabe »von jeder physischen Form, in der die amtliche Veröffentlichung erscheint« geregelt, dies bezieht Netzpublikationen jedoch nicht ein.

²⁹ VV der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 (MWWFK 15525-5301-2/50), Min.Bl. 2005, S. 62.

³⁰ Vgl. die Projekte BOA in Baden-Württemberg www.boa-bw.de und das rheinland-pfälzische Pendant Edoweb www.rlb.de/edoweb.html

³¹ Vgl. zum Thema Sammelrichtlinien die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe der Regionalen Pflichtexemplarbibliotheken, die sich jedoch eher als pragmatische Handreichung denn als Beitrag zur historiografischen Diskussion verstanden wissen will: Jendral, Lars; Wiesenmüller, Heidrun u.a.: Auswahlkriterien für das Sammeln von Netzpublikationen im Rahmen des elektronischen Pflichtexemplars – Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken. In: Bibliotheksdienst 28 (2004), S. 1423–1444.

³² Vgl. hierzu auch das Positionspapier: Die Deutschen Archive in der Informationsgesellschaft – Standortbestimmung und Perspektiven. In: ZfBB 51 (2004), S. 17–27, wo eine spartenübergreifende Diskussion von Bewertungskriterien und Strategien zur Überlieferungsbildung zusammen mit der Wissenschaft (S. 19f.) angeregt werden.

³³ Gefördert und ermöglicht wurde der Zusammenschluss durch einen Zuschuss von \$100 Mill. durch den US-Amerikanischen Kongress.

³⁴ www.digitalpreservation.gov/about/pr_031005.html [Stand: 27.04.05].

DIE VERFASSERIN

Dr. Marianne Dörr ist Ltd. Bibliotheksdirektorin der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden, Rheinstraße 55–57, 65185 Wiesbaden, doerr@hlb-wiesbaden.de